

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 317 - 317

Dienstverhältniß der Aktuare an den vormaligen  
Patrimonialgerichten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Wenn nun auch nach pr. Vdr. Th. I Tit. 11 §. 395 der Schuldner nur einem solchen Cessionar mit Sicherheit zahlen kann, welcher sich durch den Besitz des Instrumentes oder einer schriftlichen auf ihn gerichteten Cession zugleich legitimirt, so muß doch Cedent nach §. 398 dieses Titels die Zahlung auch dann wider sich gelten lassen, wenn die von ihm an den Empfänger wirklich geleistete Cession auch nur auf andere Art erwiesen werden kann.

Hiedurch erweist sich der von Bielik in seinem Commentare Bd. III S. 628 Nr. 3 ausgesprochene Satz: daß, wenn die Anweisung auch nur mündlich geschehen, ihr jedoch vom Assignaten Genüge geleistet worden, der Anweisende doch dieselbe anerkennen muß und wegen der angewiesenen Schuld keinen Anspruch mehr an den Assignaten machen kann, den gesetzlichen Bestimmungen ganz konform.

OAG Erf. v. 20. April 1866 NMr. 483<sup>65/66</sup>.  
77.

## 2.

Dienstverhältniß der Aktuare an den vormaligen Patrimonialgerichten.

Das Dienstverhältniß eines Aktuars an einem vormaligen Patrimonialgerichte, welcher sich auf ein förmliches, von der Gutsherrschaft ausgegangenes Anstellungsdekret nicht berufen konnte, sondern die Lebenslänglichkeit seiner Anstellung nur daraus ableitete, daß ihm das Amt des Aktuars von dem Patrimonialrichter ohne Erwähnung einer Aufkündbarkeit desselben übertragen und ein Theil des Gehaltes aus der gutsherrlichen Kasse bezahlt wurde, — ist in Berücksichtigung der §§. 42 und 56 der VI. Beil. zur BU. nicht als ein stabiles anerkannt worden.

OAG Erf. v. 17. März 1866 NMr. 442<sup>65/66</sup>.  
77.